

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Georg P. Kössler und Catherina Pieroth (GRÜNE)**

vom 23. September 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. September 2020)

zum Thema:

Clubs und Corona - Sündenpfehl oder Sündenbock?

und **Antwort** vom 14. Oktober 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Okt. 2020)

Herrn Abgeordneten Georg P. Kössler (GRÜNE) und
Frau Abgeordnete Catherina Pieroth (GRÜNE)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/25049
vom 23. September 2020
über Clubs und Corona- Sündenpfuhl oder Sündenbock?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Statistik legt der Berliner Senat der Analyse zugrunde, dass die Berliner Clubs die Infektionszahlen nach oben treiben?

Zu 1.: Dieser Analyse liegt die Ausbruchsdokumentation der Gesundheitsämter und des LaGeSo zugrunde.

2. In wie vielen Clubs wurden seit Beginn der Covid19-Pandemie Coronafälle bekannt und zu wie vielen Ansteckungen in den Clubs selber haben diese im Durchschnitt geführt?

Zu 2.:

Uns sind 3 Ausbrüche in Clubs vor der Einführung von Kontaktbeschränkungen (Meldewoche 10 bis 12) bekannt, die insgesamt 78 Fälle enthalten. Zusätzlich sind uns 2 Ausbrüche in Bars bekannt, die insgesamt 20 Fälle enthalten.

Nach der Lockerung der Kontaktbeschränkungen (ab Meldewoche 29) ist uns ein Ausbruch in einem Club bekannt, der 8 Fälle enthält. Darüber hinaus gab es ab der 29. Meldewoche 4 Ausbrüche in Bars (insgesamt 62 Fälle), 2 bei anderen Events mit 17 Fällen sowie 6 Ausbrüche bei privat veranstalteten Partys mit insgesamt 87 Fällen. Der Altersmedian der Fälle von Ausbrüchen in Clubs, Bars und anderen Events liegt bei 29 Jahren, der von Fällen in Ausbrüchen bei Partys bei 25 Jahren.

3. In welchen dieser Fälle waren es indoor-Veranstaltungen und welche waren „Open Airs“? (Bitte einzeln auflisten.)

Zu 3.:

Diese Daten können nicht aus der Routinedokumentation entnommen werden.

4. Ist dem Senat die Altersstruktur von auch während der Covid19-Pandemie stattfindenden illegalen Raves und Parties, z.B. in Parks, bekannt? Wenn ja, wie das? Wenn nein, warum stellt er sie in einen Zusammenhang mit der Altersstruktur der Infektionszahlen?

Zu 4.:

Da diese Parties illegal veranstaltet werden, können konkrete Daten zur Altersstruktur der Teilnehmer nicht genannt werden. Anhand der Ausbruchsdokumentation ist jedoch ein Zusammenhang zwischen jüngerem Lebensalter (15-35) und Infektionensgeschehen auf Parties plausibel.

5. Mit welchen Konzepten spricht der Senat insbesondere jüngere Menschen und Jugendliche an, um ihnen die AHAA-Hygieneregeln näher zu bringen?

Zu 5.:

Die SenGPG kommuniziert die empfohlene Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln über Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und Social Media.

6. Plant der Senat zusätzliche Kommunikationsmaßnahmen mit Blick auf jüngere Menschen und Jugendliche? Wenn ja, welche? Wenn nein, meint er, dass dies ausreicht?

Zu 6.:

Die SenGPG kommuniziert vielfältig und adressatenorientiert und unterstützt den Senat bei weiteren Kommunikationsmaßnahmen.

7. Ist der Gesundheitssenatorin bewusst, dass seit Beginn der Covid19-Pandemie die Berliner Clubs grundsätzlich geschlossen sind?

Zu 7.:

Ja.

8. Bewertet die Gesundheitssenatorin die musikalische Untermalung z.B. eines Biergartens vor einem Club als "Clubkultur"?

Zu 8.:

Die Bewertung der Clubkultur oder die Definition von Clubkultur obliegt der Gesundheitssenatorin nicht.

9. Ist der Gesundheitssenatorin bewusst, dass sämtliche im Innenraum von Clubs stattfindende Veranstaltungen private Feiern wie Geburtstage oder Betriebsfeiern sind?

Zu 9.:

Hierzu liegen dem Senat keine Erkenntnisse vor.

10. Wie werden die angekündigten Kontrollen von Clubs in den Bezirken konkret umgesetzt? (Wer führt sie durch, wie viele Beamte werden bzw. sind eingesetzt?)

Zu 10.:

In den bezirklichen Ordnungsämtern werden die Kontrollen nach der Infektionsschutzverordnung durch den Allgemeinen Ordnungsdienst durchgeführt; hierbei handelt es sich um Tarifbeschäftigte.

Nach Auskunft der einzelnen Bezirke erfolgt die Kontrolle von Clubs wie folgt:

In **Charlottenburg-Wilmersdorf** erfolgen die Kontrollen von Clubs bezogen auf die Verbote bzw. Einschränkungen nach § 7 SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung in Zusammenarbeit und in Abstimmung mit der Polizei, soweit sie von den Dienstzeiten des Ordnungsamtes abgedeckt werden können. Die Personalstärke bei den Kontrolleinsätzen hängt vom jeweiligen Objekt und den verfügbaren Personalressourcen ab.

In **Friedrichshain-Kreuzberg** wird derzeit eine konkrete Planung für die verstärkten Kontrollen in Clubs erarbeitet. Unter Berücksichtigung der Schichtpläne sollen jeweils 3 bzw. 6 – 8 Beschäftigte des Allgemeinen Ordnungsdienstes (AOD) für diese Kontrollen eingesetzt werden. Teilweise können die Beschäftigten des Allgemeinen Ordnungsdienstes (AOD) von bis zu zwei Personen aus dem Innendienst begleitet werden, die die Befugnis haben, vor Ort belastende Verwaltungsakte bzw. Zwangsmaßnahmen wie Betriebsschließungen durchzuführen. Darüber hinaus werden gemeinsame Kontrolleinsätze mit den für den Bezirk zuständigen Polizeiabschnitten angestrebt.

In **Lichtenberg** erfolgen die Kontrollen von Clubs ausschließlich unangekündigt. Sie werden in der Regel durch mindestens 4 Dienstkräfte (2 Teams) des Allgemeinen Ordnungsdienstes (AOD) durchgeführt, zum Teil aber auch als Verbundeinsätze mit der Polizei.

Die Club-Kontrollen bezogen auf die Infektionsschutzverordnung finden in **Mitte** durch das Ordnungsamt unter Beachtung der personellen Ressourcen im Rahmen der allgemeinen Covid-19-Kontrollen statt. Da die reguläre Dienstzeit des Ordnungsamtes Mitte nur den Zeitraum von 6 bis 22 Uhr (Do bis Sa 24 Uhr) umfasst, erfolgt die Kontrolle des für Clubs typischen Nachtgeschehens nur von der Polizei.

Die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften der Infektionsschutzverordnung kontrolliert der Allgemeine Ordnungsdienst (AOD) des Ordnungsamts **Neukölln** im Rahmen Schwerpunktkontrollen auch in "Clubs". Die Anzahl der eingesetzten Dienstkräfte orientiert sich jeweils am zu kontrollierenden Objekt. Neben dem zu erwartenden Aufkommen an Kontrollaufwänden ist auch die Eigensicherung ein wesentlicher Aspekt für den zu wählenden Personaleinsatz.

Grundsätzlich ist der Allgemeine Ordnungsdienst (AOD) in **Pankow** bereits seit Juli 2020 an 4 Tagen in der Woche im Verbundeinsatz mit dem jeweils örtlich zuständigen Polizeiabschnitt im Rahmen von Überprüfungen zur Einhaltung der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung unterwegs. Bei diesen Kontrollen werden auch "Clubs" mit

überprüft. Die Anzahl der Dienstkräfte variiert je nach Beschwerde-/Kontrolllage. Bei auffälliger kurzfristiger Beschwerdelage (siehe SODA-Club, Odessa-Bar) erfolgt zudem eine enge Zusammenarbeit mit den zuständigen Polizeiabschnitten und weiteren Dienststellen.

So hatte eine oder kurzfristige Überprüfung des "SODA-Club" in der Kulturbrauerei am 18.09.2020 (nach deren polizeilicher Schließung am 12.09.2020) durch 2 Dienstkräfte des Innendienstes im Ordnungsamt in Zusammenarbeit mit dem LKA332 stattgefunden. Die Überprüfung verlief am 18.09.2020 beanstandungsfrei.

Ebenso erfolgte eine enge Zusammenarbeit (und erfolgt auch heute noch) zwischen dem Ordnungsamt Mitte, dem Ordnungsamt Pankow und dem zuständigen Polizeiabschnitt im Hinblick auf die "Odessa-Bar" in der Torstraße.

In **Reinickendorf** gibt es nur einen Club, den „Entenkeller 2.0“ in Tegel. Dieser wurde zuletzt am Freitag, dem 25.09.20, kontrolliert. Dabei waren 6 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Allgemeinen Ordnungsdienstes (AOD) und drei der Polizei im Einsatz.

Im **Spandau** gibt es nur einen "Club" bzw. eine Tanzlokalität. Diese wurde zuletzt am 29.08.2020 gegen 20:25 Uhr von zwei Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern des ohne vorherige Ankündigung bezüglich der Einhaltung des Hygienekonzepts überprüft. Eine weitere Überprüfung fand durch die Berliner Polizei statt.

Das „Clubgeschehen“ in **Treptow-Köpenick** stellte sich nach Wahrnehmung des Ordnungsamtes bislang nicht problematisch dar; in den vergangenen Wochen wurden vielmehr besondere Kontrollschwerpunkte zur Unterbindung illegaler Parties im Freien gesetzt. Hier erfolgten mehrere gemeinsame Verbundeinsätze mit der Polizei an den herauskristallisierten „Hotspots“ in Grünanlagen sowie Wald- und Landschaftsschutzgebieten.

Die Club-Szene im Bezirk **Tempelhof-Schöneberg** ist aufgrund der Bestimmungen des Infektionsschutzes noch nicht wieder geöffnet. Kontrollen werden durch das Ordnungsamt mit ca. 3-4 Dienstkräften durchgeführt, zum Teil auch mit den zuständigen Polizeiabschnitten.

In den Bezirken **Marzahn-Hellersdorf** und **Steglitz-Zehlendorf** gibt es keine Clubs.

11. Welche Clubs haben kein Hygienekonzept für (a) eigene Open Air Gastronomie oder (b) vermietete Innenräume?

12. Welche Clubs haben nach Kenntnis des Senats gegen Auflagen ihrer eigenen Hygienekonzepte verstoßen?

Zu 11. Und 12.:

Zu diesen Fragen liegen dem Senat keine Daten vor.

13. Welche Maßnahmen sollten Clubs ergreifen, um das Einhalten von Hygieneregeln bei Veranstaltungen mietender Dritter zu unterstützen? Wie verhalten sich diese Maßnahmen zu den Auflagen anderer Veranstaltungsorte, z.B. für Parteitage oder Geburtstagsfeiern?

Zu 13.:

Nach der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung gilt für sowohl für Gaststätten wie auch für Veranstaltungen eine Pflicht zur Erstellung eines individuellen Schutz- und Hygienekonzeptes und dessen Vorlage auf Verlangen bei der zuständigen Behörde.

Wesentliche Ziele der zu veranlassenden Schutzmaßnahmen sind die Reduzierung von Kontakten, die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern und der maximal für die

jeweilige Fläche zugelassenen Personenzahl, die Steuerung des Zutritts und die Vermeidung von Warteschlangen sowie die ausreichende Belüftung im geschlossenen Raum. Ein weiteres wesentliches Ziel der zu veranlassenden Schutzmaßnahmen ist die Sicherstellung der Kontaktnachverfolgung durch geeignete Maßnahmen.

Grundsätzlich ist unabhängig vom Veranstaltungsort der (private) Veranstalter für die Erstellung des Hygienekonzeptes für eine private Veranstaltung verantwortlich. Vermieter von Veranstaltungsorten können mietende Dritte insofern unterstützen, als dass sie diesem für das zu erstellende Hygienekonzept relevante Informationen zur Verfügung stellen, z.B. Raumgröße, Lüftungsmöglichkeiten, verfügbare Sanitärräume, Möglichkeit separater Zu- und Abgänge zu den Räumlichkeiten. Den Rahmen für das auf die Veranstaltung bezogene Schutz- und Hygienekonzept bilden das von der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung veröffentlichte Hygienerahmenkonzept nebst Musterhygienekonzept für private Veranstaltungen und das Schutz- und Hygienekonzept des Veranstaltungsortes (https://www.berlin.de/sen/gpg/_assets/service/pressestelle/2020/september/20200904-hygienerahmenkonzept-private-feiern.pdf; https://www.berlin.de/sen/gpg/_assets/service/pressestelle/2020/september/2020-09-03-muster-hygienekonzept-private-feiern.pdf).

14. Plant der Senat den Clubs die Vermietung ihrer Räumlichkeiten zu untersagen? Wenn ja, plant er dies auch für andere kommerzielle Anbieter von Räumlichkeiten und gilt dies auch für z.B. Parteiveranstaltungen oder Geburtstagsfeiern?

Zu 14.:

Nein.

15. Stimmt der Senat der Aussage zu, dass die Einhaltung der AHAH-Hygieneregeln bei privaten Veranstaltungen eine Gemeinschaftsaufgabe ist, die sich besser umsetzen lässt, wenn man nicht Orte oder Communities stigmatisieren sondern alle Bevölkerungsgruppen zielgerichtet anspricht?

Zu 15.:

Der Senatsbeschluss vom 06.10.2020 reagiert angemessen auf die Anforderungen der derzeitigen Situation ohne einzelne Bevölkerungsgruppen oder Orte zu stigmatisieren.

Berlin, den 14. Oktober 2020

In Vertretung
Barbara König
Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung